

## **RICHTLINIEN**

### **zum Förderprogramm „Ortsinnenentwicklung“ der Verbandsgemeinde Westerburg**



#### **1. Zielsetzung**

Die bislang praktizierte großzügige Erschließung von Neubaugebieten bei gleichzeitiger konzeptioneller Vernachlässigung vorhandener Wohnraum- und Grundstückspotentiale in den Ortskernen führt angesichts des demographischen Wandels in zunehmendem Maße zu einer teils dramatischen Entvölkerung der Ortskerne.

Der Aktions- und Förderplan zur Belebung der Ortskerne zielt darauf ab einer weiteren Verödung unserer Dorfzentren und damit auch einem Wegbrechen sozialer Strukturen wirksam zu begegnen.

Neben einer zurückhaltenden Baulandausweisung und einer offensiven Werbung für das Leben in der ländlichen Region, bieten die Richtlinien einen finanziellen Anreiz zum Bau oder Erwerb von Gebäuden innerhalb der Ortskerne an. Dies bezieht sich auf Wohngebäude, (klein)gewerbliche genutzte Gebäude und öffentliche Gebäude, die sowohl eigen genutzt als auch vermietet werden können.

#### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Sanierung alter Bausubstanz
- Bebauung von Baulücken
- Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle

Förderfähig sind grundsätzlich Gebäude, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 40 Jahre sind.

Bei der Bebauung von Baulücken ist eine Förderfähigkeit gegeben, wenn der Bebauungsplan vor mehr als 20 Jahren wirksam wurde.

#### **3. Art, Maß und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt, der jährlich neu beantragt und festgesetzt wird. Auf maximal 50.000 € effektiv bestehender Darlehensverbindlichkeiten werden 1.000 € Zuschuss gewährt, bei geringeren Verbindlichkeiten erfolgt die Festsetzung anteilig.

Eine Förderung kann in 5 aufeinander folgenden Jahren gewährt werden. Bei eigen genutzten Wohngebäuden verlängert sich der Förderzeitraum um ein weiteres Jahr je Kind (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) auf max. 8 Jahre. Wird im Förderzeitraum ein Kind geboren, so kann die Förderung auf Antrag um 1 Jahr je Kind, auf max. 8 Jahre verlängert werden.

#### **4. Förderkriterien**

Die Förderung soll vorrangig Bürgern der Verbandsgemeinde Westerburg und hier insbesondere jungen Familien mit Kindern zugute kommen. Gefördert werden Maßnahmen, deren Gesamtkosten mindestens 50.000 € betragen.

Zu den Baukosten zählen auch die mit dem Erwerb des Gebäudes verbundenen Aufwendungen.

Eigenleistungen werden bis zu einer Höhe von 20 % der Bausumme anerkannt. Die Finanzierung der Maßnahme muss gesichert und über eine Bankbestätigung nachgewiesen sein. Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig.

## **5. Antrag und Bewilligung**

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist bei der Verbandsgemeinde Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg zu stellen.

Mit der Maßnahme darf erst nach der Beantragung begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und erfolgt unter dem Vorbehalt ausreichender Finanzmittel.

Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung eine Kostenaufstellung sowie alle zugehörigen Rechnungsbelege vor.

Die Zuwendung wird jährlich schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung beantragt. Der Antragsteller beantragt bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Verwaltung die Zuschussauszahlung unter Vorlage der Darlehensbescheinigung des finanzierenden Kreditinstitutes. Der Zuschuss wird auf ein zu benennendes Konto des Zuwendungsempfängers gutgeschrieben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

## **6. Sonstiges**

Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinnten Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, dass die Zuwendungsgewährung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Richtlinien außer Kraft.

ausgefertigt:

Westerburg, 08.12.2021

Markus Hof  
Bürgermeister